

nebst der Bezeichnung Praesul. Sie rangiren mit den übrigen Bischöfen nach dem Alter der Consecration; der Diöcesanbischof geht aber in seiner Diöcese immer vor. Es ist mit Rücksicht auf die bischöfliche Würde nicht gestattet, den Weihbischof zum Suffragan eines Prälaten zu machen, der die bischöfliche Würde nicht besitzt. Ob die Weihbischofe de jure zum öumenischen Concil berufen werden müssen, ist eine Streitfrage; daß sie befähigt dazu sind, unterliegt, da sie Bischöfe sind, keinem Zweifel; zum Vaticanum sind sie berufen worden. — Die Mitra der Weihbischofe muß von Leinwand sein; die Pontificalcappe gebührt ihnen nur in Rom, wenn sie in Gegenwart des heiligen Vaters oder des Cardinal-Collegiums fungiren. Falls der Weihbischof statt des Ordinarius die heiligen Weihen ertheilt, sind die Canonici, jedoch in ihrer gewöhnlichen Canonicalkleidung, zur Assistenz verpflichtet. Einige von ihnen sollen den Weihbischof, wenn er statt des Diöcesanbischofes Functionen vornimmt, an dem Portal der Kirche empfangen; der Dignior reicht ihm das Apterforium; bei der Pontificalmesse ist der Presbyter assistens ein Canonicus, als Diacon und Subdiacon fungiren Priester der gewöhnlichen Ordnung. Ein Vortragekreuz gebührt dem Weihbischof nicht; auch soll, wenn er statt des Erzbischofes feierlichen Einzug hält, das Kreuz nicht processionali modo getragen werden. Der Titularbischof wird nicht unter Baldachin durch die Kirche geführt und hat nicht das Anrecht auf Errichtung eines Thrones, sondern nimmt auf dem Faldistorium (s. d. Art.) an der Epistelseite Platz. Zu Pontificalhandlungen nimmt er die Paramente nicht vom Altare, sondern hat sie in der Sacristerie anzulegen. Die siebente Kerze wird in seinem Pontificalamt (s. d. Art.) nicht angezündet. Dem Weihbischof gebührt die incensatio terno ductu, bei Anwesenheit des Diöcesanbischofes duplici ductu. Ohne specielle Facultät des apostolischen Stuhles darf er nach der Pontificalmesse den Gläubigen einen Ablaß von 40 Tagen nicht ertheilen und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius die Gläubigen auf öffentlichen Plätzen nicht segnen. Der Weihbischof hat das Privilegium Canonis und Bullae Coenae, wonach die, welche sich an ihm vergeifen, der excommunicatio major Papae reservata verfallen; ferner hat er (s. c. 4 in VI, 5, 11) das Privilegium, daß er nicht der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdictes verfällt, wenn nicht seiner in der Sentenz besonders Erwähnung gethan wird; er hat das Privilegium fori, d. h. über ihn kann nur der heilige Stuhl Recht sprechen; er hat das Privilegium der Glaubwürdigkeit seiner Aussage vor dem weltlichen Gerichte; das Privilegium eines Privat-Oratoriums, so daß die Gläubigen das Kirchengesetz erfüllen, wenn sie der heiligen Messe in einem solchen Oratorium an Sonn- und Feiertagen beiwohnen; das Privilegium, die Messe ante auroram und post meridiem aus gewichtigen

Gründen zu lesen; das Privilegium, außerhalb der heiligen Messe ein Pileolum von violetter Farbe zu tragen; es während der heiligen Messe zu tragen (was der Präfation bis nach der heiligen Communion muß es aber stets abgelegt werden), wird ihm auch ein speciellies päpstliches Indult zugestanden. Das Privilegium eines Altare portatile, welches die Bischöfen durch das Tridentinum zuerkannt ist, wird den Weihbischofen durch ein speciellies päpstliches Indult gewährt. Häufig wird dem Weihbischof durch päpstliches Indult die Annahme eines mit der bischöflichen Würde incompatiblen Beneficiums, namentlich eines Canonicates, gestattet. Er hat dann die Pflichten dieses Beneficiums zu jeder Andere zu erfüllen und untersteht insofern der Aufsicht und der Visitation des Diöcesanbischofs. Gehört er einem Capitel an, so erscheint es bei allen kirchlichen Functionen des Capitels in seiner bischöflichen Kleidung und hat vor allen Canonichen die Präcedenz in choro, in quocumque Capituli congressu, et quando sibi cum Capitulo publice procedendum est; im Wochen Dienste wird er vertreten, in festis sollempnibus functionirt er pontificaliter; functionirt der Ordinarius, so sikt der Weihbischof in choro ampliviali. Auf alle diese Vorrechte in Beziehung auf das Capitel kann und darf der Weihbischof nicht verzichten. (Vgl. Morinus, Coena de sacris eccles. ordinationibus P. III, extra. 4 [II, Antwerp. 1695, 40 sqq.]; Andr. Hier. Andreucci, De episcopo titul., Rom. 1732; Thomassin, Vetus et nova eccl. discipl. 1, 1, 27—28; 1, 2, 1—2; Binterim, Denkwürdigkeiten I, 2, 378 ff.; Phillips, Kirchenrecht II, 97 ff.; Hinshius, Kirchenrecht II, Berlin 1833, 161 ff.; Rohm, Die Weihbischofe, in Bericht Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVI [1861], 201 ff.; Dürr, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germaniae, Mogunt. 1782; J. H. Heister, Suffraganei Colon. extraordinarii sive de S. Colon. eccl. pro episcopis, vulgo Weihbischofen, renov. aus. et cont. Binterim, Mogunt. 1843; Libel, Geschichtliche Notizen über die Weihbischofe von Münster, Münster 1862; F. A. Koch, Die Erfurter Weihbischofe, in d. Zeitschrift des Sammel für thüring. Geschichte VI [1865], 31 ff.; Benninger, Die Weihbischofe von Würzburg, in Archiv des historischen Vereins von Unterfranken XVIII [1865], 1 ff.; Seelt, Die Weihbischofe von Paderborn, Paderborn 1869; Rothmann, eb. 1879.) [H. J. Schum.]

Titularfest, s. Patrona.

Titularpatriarchen, **Titularprimaten**, s. Patriarch IX, 1605, und Primat.

Titulus (Titel), ein in classischen und hohen Latein vielsoch und in mancherlei Verbindungen gebrauchtes Wort (vgl. Forcellini, Lex. s. v.; Du Cange, Glossa s. v.), bedeutet ursprünglich „Aufschrift“, „Inscription“. In diesem Sinne redet man z. B. vom titulus crucis, der Auf-